

Satzung für den gemeinnützigen Verein „Volksfeste Hoppegarten“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein “ Volksfeste Hoppegarten e.V.“ mit Sitz in 15366 Hoppegarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und des Volkssports, insbesondere durch Unterstützung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Volksfesten in der Gemeinde Hoppegarten.
3. Die Mittel des Vereins aus Spenden und Fördermitteln dürfen nur für den in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Förderung von Kultur Sport und Bildung und Erziehung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Natürliche Personen werden unterschieden in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder (nehmen uneingeschränkt am Vereinsleben teil, wirken beratend bei Beschlüssen und sind nicht stimmberechtigt)
 - c) Ehrenmitglieder (nehmen uneingeschränkt am Vereinsleben teil, wirken beratend bei Beschlüssen und sind nicht stimmberechtigt)
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um Volksfeste oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als 2 Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund ist, neben den im Punkt 3 genannten:
 - die grobe unentschuldigte Nichterfüllung von übergebenen Aufgaben bei einem Volksfest.
 - die grobe Schädigung des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine besondere Umlage erhoben werden. (2/3 Mehrheit)
2. Die Höhe des Beitrages ist in der Geschäftsordnung des Vereines festgelegt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.03. des neuen Kalenderjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Fördermitglieder unterstützen die Vereinszwecke durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen mindestens einmal im Jahr.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus min. 3 Mitgliedern, dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von mehr als 5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg bzw. per E- Mail .

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Die Einberufungsfrist regelt die Geschäftsordnung ~~beträgt 2 Wochen.~~

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann von der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~60~~ 51% der Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 60% der Mitglieder erforderlich.
5. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. In dem Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie

des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll hat der Versammlungsleiter und wenn dies der Vorstandsvorsitzende ist, der stellv. Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben. Die Bekanntgabe des Protokolls regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung wird jährlich vom Schatzmeister ein Kassenbericht vorgelegt und von ihr bestätigt. Jedes Mitglied hat das recht auf Einsicht und Prüfung des Kassenberichtes.

Die Satzung wurde am 10.03.07 in Hoppegarten von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

(8 Unterschriften im Original von Herrn Maurice Birnbaum, Herrn Andreas Eißrig, Annegret Klinke, Kay Juschka, Maria Klingbeil, Stephanie Eißrig ,Norbert Eißrig, Frank Deickert vorhanden)

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.08.2021 in den §§4, 6 und 7

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2023 in den §§4, 9 und 10